

## **Stellungnahme des VDAB**

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung  
der Gesundheitsversorgung und Pflege  
(Versorgungsverbesserungsgesetz)**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit  
Friedrichstraße 108  
10117 Berlin

**HAUPTSTADTBÜRO**

Reinhardtstraße 19  
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail [berlin@vdab.de](mailto:berlin@vdab.de)

Internet [www.vdab.de](http://www.vdab.de)

Ausschließlich per E-Mail an:

[228@bmg.bund.de](mailto:228@bmg.bund.de)

Berlin, 26. August 2020

## **Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Versorgungsverbesserungsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege. Der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) begrüßt die Finanzierung von zusätzlich 20.000 Stellen für Pflegehilfskräfte in der Altenpflege über einen gesonderten Zuschlag. Die Entwicklungen des vergangenen Jahres haben gezeigt, dass die Akquirierung von zusätzlichen Pflegefachkräften trotz der gesonderten Finanzierung aus den Mitteln der Krankenversicherung sehr schwierig ist. Nun besteht für Einrichtungen die Möglichkeit, mehr Hilfskräfte zu beschäftigen und finanziert zu erhalten. Gerade im Hinblick auf das neue Personalbemessungsinstrument für Pflegeeinrichtungen wird dies ein guter Indikator dafür sein, welches Potenzial hier im Arbeitsmarkt vorhanden ist.

Für die Einrichtungsträger ist es in der Umsetzung wichtig, dass das Verfahren zur Beantragung des Vergütungszuschlages möglichst einfach und unbürokratisch umzusetzen ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Pflegepersonalschlüssel in den stationären Einrichtungen tatsächlich erhöht wird und somit eine verbesserte, pflegerische Versorgung stattfinden kann.

Nachfolgend finden Sie unsere konkreten Änderungsvorschläge.

### **Zu den Regelungen im Einzelnen:**

#### **Artikel 1, Ziffer 3)**

Eine weitere Öffnung der besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V wird vom VDAB ausdrücklich befürwortet. Innovative integrative Versorgungskonzepte müssen flexibel unter regionalen Rahmenbedingungen umgesetzt werden können.

### Artikel 3, Ziffer 1a)

Ein Antragsverfahren nach gesonderten Vorgaben bedeutet unnötigen Mehraufwand für die Träger der Pflegeeinrichtungen. Um die Berechnung und die nachfolgende Beantragung für zusätzliche Pflegehilfskraftstellen so einfach und unbürokratisch wie möglich zu gestalten, sollte das Verfahren deshalb analog zum Verfahren gemäß § 8 Absatz 6 SGB XI erfolgen. Der Anspruch auf Vergütungszuschlag wäre demnach bei einer zusätzlichen Neueinstellung wie folgt je nach Einrichtungsgröße gestaffelt:

0,5 Pflegehilfskraftstelle	= bis zu 40 Heimplätze
1,0 Pflegehilfskraftstelle	= 41 bis 80 Heimplätze
1,5 Pflegehilfskraftstelle	= 81 bis 120 Heimplätze
2,0 Pflegehilfskraftstelle	= mehr als 120 Heimplätze

Eine Stichtagsregelung wie im Gesetzentwurf vorgesehen, die sich auf einen bis zu 1,5 Jahren veralteten Personalstellenschlüssel bezieht, halten wir für nicht praktikabel, um die aktuelle pflegerische Versorgung in einer Pflegeeinrichtung abzubilden. Diskrepanzen zwischen den Regelungsverfahren müssen hier dringend vermieden werden.

Sollte der oben ausgeführte Vorschlag nicht auf Zustimmung treffen, schlagen wir vor, die Regelungen und das Antragsverfahren gemäß § 6 Absatz 6 SGB XI an das vorgeschlagene Antragsverfahren für zusätzliche Pflegehilfskraftstellen gemäß § 8 Absatz 6a anzupassen.

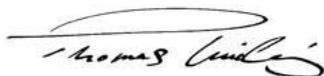
### Artikel 3, Ziffer 4a)

Der Geltungszeitraum des § 150 Absatz 5c SGB XI zur Verwendbarkeit von im Jahr 2019 nicht verbrauchten Leistungsbeträgen des Entlastungsbetrags nach § 45b SGB XI sollte aufgrund der kaum prognostizierbaren Entwicklungen an die Feststellung einer epidemischen Lage durch den Bundestag geknüpft werden, sofern diese über den 31.12.2020 hinausgeht. Wir fordern daher folgende Ergänzung:

**§ 150 Abs. 5c SGB XI:** „(...) in den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 übertragen werden. Sofern der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite in Deutschland feststellt, verlängert sich dieser Zeitraum bis zur Beendigung dieser Feststellung.“

Wir hoffen, mit unseren Anmerkungen wichtige Hinweise für das weitere Gesetzgebungsverfahren gegeben zu haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Knieling  
Bundesgeschäftsführer